

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 1

Artikel: Ein Beitrag zur Haftpflicht unserer Lehrerschaft
Autor: V.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hand der alten Sprachen und im deutschen Aufsatz muß das Schwergewicht der Schulung sich vollziehen, wie für den Realschüler mittelst Mathematik und Muttersprache. Multum non multa; mag dann die Zeit etwas kürzer oder länger sein; ja nicht alles mögliche, was praktisch nötig und erwünscht oder interessant wäre. Vor allem R ö n n e n , nicht Vielwissen soll erstrebt werden.

Aus dieser ernstesten, gründlichen Arbeit durch mehrere Jahre hindurch, die ein Täuschen und Schwadronieren unbarmherzig abweist, soll Stärkung des Pflichtgefühls und der Willenskraft, ein sicheres Urteil über Logik und Wahrheit und ein offener Sinn und Liebe für das Edle und Ideale, das Erhabene und Ewige als indirektes Resultat hervorgehen. Es bleibt auch in der kommenden neuen Zeit bei dem Urteil, das 1890 Helmholtz abgegeben hat: „Als das beste Mittel, um die beste Geistesbildung zu erzielen, können wir für bewährt nur das Studium der alten Sprachen betrachten.“ An der deutschen Philologenversammlung zu Basel 1908 bezeichnete Gymnasial-Rektor Härzel von Ulm „als den Krebschaden des Gymnasiums die fortgesetzte Ausstaffierung und Ausstopfung desselben mit neuen Unterrichtsfächern und Wissensstoffen in Verbindung mit der gleichzeitigen Verminderung der Unterrichtszeit und der Ansprüche an die selbständige häusliche Tätigkeit der Schüler“.

Ein Beitrag zur Haftpflicht unserer Lehrerschaft.

Die Krankenkasse des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner tritt nun in das zehnte Jahr ihrer segensreichen Tätigkeit. Die verehrlichen Leser finden eine Würdigung dieser so erfreulich wirkenden und so schön sich entfaltenden sozialen Institution an anderer Stelle der heutigen Nummer. Wir freuen uns mit Recht dieses Werkes. Die Großzügigkeit und Opferwilligkeit, mit der der Verein die Krankenkasse begründet hat, die Energie, mit der sie Jahr für Jahr gefördert worden ist, das Vertrauen, das ihr von der Lehrerschaft entgegengebracht wurde, das alles hat reiche Zinsen getragen. Unsere Krankenkasse zeichnet sich heute nicht nur aus durch ihre hohen Monatskrankengelder und den hohen Kapitalbestand — über 100 Fr. pro Mitglied —, sondern sie ist im Verein selber das schönste Denkmal sozialer Gesinnung und sozialer Tätigkeit und in sich ein beständiger Weckruf zu sozialer Arbeit. Das wahrhaft Gute pflanzt sich weiter, breitet sich aus und schafft neues Gute.

So hat denn heute die „Schweizer-Schule“ auch wirklich die Ehre und Freude, das Zustandekommen eines neuen sozialen Werkes zu berichten, und die Freude darob ist um so größer, als dieses Werk in engster Beziehung zum Blatte steht.

 Die Hilfskasse für Haftpflicht, die der „Schweizer. kathol. Schulverein“ mit 1. Januar 1918 begründet hat, ist ein soziales Werk für die Abonnenten der „Schweizer-Schule“.

Die Idee war gegeben. Von den gefährvollen Industriebetrieben aus hat sich der Gedanke und die Gewalt der Haftpflicht ausgebreitet bis ins friedliche, scheinbar vor aller Gefahr gesicherte Schulhaus. Wer aber einerseits die weitgehenden Bestimmungen der Haftpflichtgesetze kennt und

andererseits die Sprünge und Einfälle jugendlichen Übermutes, dem dürfte es zuweilen doch noch etwas hange werden. Tatsächlich haben einzelne besorgte und vorsichtige Kollegen bereits sich gegen derartige Zufälle und Verpflichtungen versichert, nur um des Druckes einer ins Ungewisse gehenden Haftpflicht los zu sein. Man hat zwar auch schon den Gedanken ausgesprochen, die Haftpflicht des Lehrers sei zuweilen zu sehr betont worden. Mag das nun zutreffen oder nicht, bestehen bleibt eben doch die Tatsache, daß der Lehrer nach den Bestimmungen von Art. 41, 45, 46, 47 und 61 des Obligationenrechtes eine sehr weitgehende Schutz- und Fürsorgepflicht dem Schüler gegenüber hat, daß er in ausgedehntem Maße haftet für alle möglichen tollen Sprünge und mißlichen Zufälle, die örtlich und zeitlich mit dem Schuldienste zusammentreffen, und daß z. B. der Deutsche Lehrerverein in den letzten Jahren die Summen von 5000 bis gegen 10'000 Mark für Haftpflichtschäden jährlich verausgabte. So hat auch der Schweizer Lehrerverein vor einem Jahr eine Hilfskasse eingerichtet und haben die katholischen Institute der Innerschweiz Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Wir stehen zwar grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß Staat und Gemeinde, nicht aber der Lehrer, die Haftpflicht für den Schulbetrieb übernehmen müssen und unsere Vereine werden auch für die Verwirklichung dieses Gedankens arbeiten. Bis dieses Ziel hingegen allgemein erreicht ist, muß die Lehrerschaft auf andere Weise sich zu schützen suchen.

Die Idee, der Haftpflichtversicherung eine kantonale Lösung in Verbindung mit einer Versicherungsgesellschaft zu geben, ist vor einem Jahr von Herrn Prof. Franz Elias in Luzern ausgesprochen worden. Eine Gruppe von Luzerner-Kollegen hat sich des Vorschlages in reger und fachkundiger Arbeit angenommen und hat dabei auch verschiedene praktische Lösungen zu Tage gefördert, und schließlich endeten die Beratungen in dem Vorschlag, durch den Verein eine allgemeine schweizerische Hilfskasse gründen zu lassen und für die Abonnenten der „Schweizer-Schule“ den Jahresbeitrag mit dem Abonnement zu verbinden. Die in Luzern abgehaltene Delegiertenversammlung vom 16. und 17. September 1917 hat diesen Vorschlag genehmigt, der „Verein kathol. Lehrer und Schulmänner“ hat seine besondere Mitwirkung auch in finanzieller Beziehung in Aussicht gestellt, und schließlich wurden Vollmachten erteilt, durch ein Komitee das Nähere ausarbeiten zu lassen. Das Ergebnis dieser Arbeiten sind nun die nachfolgenden provisorischen Statuten, die i. B. einer General- oder Delegiertenversammlung zur definitiven Genehmigung unterbreitet werden sollen.

Statuten der Hilfskasse für Haftpflichtfälle.

Art. 1. Der „Schweizer. kathol. Schulverein“ errichtet für die persönlichen Abonnenten der „Schweizer-Schule“, die als Lehrpersonen tätig sind, eine Hilfskasse zum Zwecke der Unterstützung bei Haftpflichtfällen.

Art. 2. Die aus fünf Mitgliedern bestehende Haftpflichtkommission wird vom Zentralkomitee des „Schweizer. kath. Schulvereins“ auf 3 Jahre gewählt; sie verwaltet den Fond der Hilfskasse und entscheidet über die am Ende eines jeden

Jahres auszurichtenden Beiträge an die angemeldeten Haftpflichtfälle. Die Kommission handelt hiebei nach speziellen vom Zentralkomitee genehmigten „Ausführungsbestimmungen“, die auch die genauern Bedingungen und Vorbehalte der Unterstützungspflicht enthalten. Den Ansprechern steht der Rekurs an das Zentralkomitee offen.

Art. 3. Ansprüche auf Unterstützung können bei eintretender Haftpflicht unter folgenden allgemeinen Bedingungen erhoben werden:

- a) Die Haftpflicht muß im eigentlichen Schuldienst zugezogen worden sein.
- b) Das Abonnement der betr. Lehrperson muß seit Neujahr des laufenden Jahres bestehen.
- c) Der Anspruch auf Unterstützung ist binnen 8 Tagen nach Geltendmachung des Schadenersatzes an den Haftpflichtigen beim Präsidenten der Kommission anzumelden.

Art. 4. a) Die Hilfskasse hat nicht den Charakter einer Versicherungskasse, sondern einer Unterstützungskasse.

b) Der Haftpflichtschutz erstreckt sich nicht auf die Eigenschaft des Abonnenten der „Schweizer-Schule“ insofern dieser Leiter oder Inhaber einer Privatschule, eines Institutes oder Pensionates ist.

Art. 5. Der Hilfskasse ist ein Rechtskonsulent beigegeben, der den Abonnenten der „Schweizer-Schule“ in Haftpflichtfällen unentgeltlich seine Ratschläge zur Verfügung stellt.

Art. 6. Die Haftpflichtkommission hat dem Zentralkomitee alljährlich Rechnung und Bericht abzulegen.

Aus dem vorbereitenden Ausschuss hat sich dann folgendes, ebenfalls provisorische Komitee der „Hilfskasse für Haftpflicht“ konstituiert:

- Herr Prof. Elias, Emmenbrücke, Präsident,
- „ Kant.-Insp. Maurer, Sursee, Vizepräsident,
- „ Bez.-Insp. Bucher A., Weggis, Aktuar,
- „ Prof. Müller, Sursee, Kassier,
- „ Prof. Troxler, Luzern.

Herr Stadtrat Dr. jur. A. Hättenschwiler, Generalsekretär des Schweiz. kath. Volksvereins, hatte die Güte, die Aufgabe eines Rechtskonsulenten der Hilfskasse zu übernehmen.

Obgenanntes Komitee hat die Aufgabe übernommen im Verlauf des Jahres die nähern „Ausführungsbestimmungen“ zu den „Statuten“ auszuarbeiten. In den vorbereitenden Sitzungen sind für diese Ausführungsbestimmungen u. a. nachfolgende Punkte vorgesehen worden, die im Sinne einer vorläufigen Orientierung, unter allem Vorbehalt, hier mitgeteilt werden:

Die Hilfskasse lehnt als Unterstützungskasse jede rechtliche Verpflichtung im einzelnen ab. — Das Komitee wird in seinen Entscheidungen vor allem nach dem Grad der Bedürftigkeit des Haftpflichtigen entscheiden und überhaupt von Gesichtspunkten kollegialer Hilfe und Billigkeit sich leiten lassen. — Die Hilfskasse erhält pro Abonnent der „Schweizer-Schule“ einen mit der Verwaltung des Blattes zu vereinbarenden Betrag und bezahlt pro Jahr im ganzen, d. h. an sämtliche Fälle

zusammen, eine vom Komitee bezw. von der Delegiertenversammlung festzusetzende Höchstsumme.

* * *

Die Hilfskasse für Haftpflicht ist nicht nur für sich eine neue Wohlfahrtseinrichtung in der Organisation der katholischen Lehrerschaft der Schweiz, sondern sie bedeutet auch für unser Schulblatt eine höchst willkommene Ergänzung und Verstärkung.

Durch die gegenwärtigen Papierpreise sind leider auch wir genötigt, eine kleine Erhöhung im Abonnementspreise eintreten zu lassen. Wir erlauben uns aber nachdrücklich auch auf diese Mehrleistung hinzuweisen und auf den schätzenswerten Vorteil, den diese Hilfskasse den verehrlichen Abonnenten bietet. Besonders möchten die Freunde und Werber bei dem gegenwärtigen Abonnementswechsel überall auf diese neue Vergünstigung hinweisen und durch diesen Hinweis Zweifelnde festhalten und recht viele andere uns gewinnen. Dann wird der „Hilfskasse für Haftpflicht“ eine ebenso schöne Entwicklung beschieden sein wie der heute so segensreich wirkenden Krankenkasse.

Gottes Segen über unsere sozialen Werke!

V. G.

Ins zehnte Jahr hinein!*)

Wie rasch doch die Zeit enteilt! Schon sind es 10 Jahre her, daß an der so prächtig verlaufenen Generalversammlung unseres Vereins in St. Gallen (29./30. April 1907) Herr alt Lehrer Aug. Spieß in Tuggen in einem durchschlagenden Referate die Gründung einer Krankenkasse für unsere Mitglieder warm empfahl. Die Anregung fand Anklang. Rasch machte sich das provisorische Komitee mit Herrn Schulinspektor Rusch in Appenzell an der Spitze an die Ausarbeitung der Statuten. Diese wurden an einer Delegiertenversammlung im Großratssaale in Zug durchberaten und genehmigt. Versicherungstechnische Berechnungen von Herrn alt Konrektor A. Güntensberger in St. Fiden gaben für die Monatsbeiträge und die Auszahlungen ein solides Fundament; ein Betrag von zirka Fr. 5000 aus der Zentralkasse sicherte schon von Anfang an schöne Fonderträgnisse; möglichst kleine Auflagen und doch große Krankengelder und andere Vergünstigungen verliehen der Kasse Werbekraft und Zutrauen. So wirkten schon die ersten Jahre ungemein wohlthätig. Die Mitgliederzahl wuchs aber anfänglich nicht so rasch, wie der Berichterstatter — auch er amtet nun bald 10 Jahre — und andere Optimisten glaubten. Bis die ersten 100 beisammen waren, brauchte es viel Arbeit von Seiten der nun seit 8 Jahren uneigennützig wirkenden Vereinskommission (Präsident: Herr J. Deich, Lehrer in St. Fiden; Kassier: Herr Alfons Engeler, Lehrer, Lachen-Bonwil [Checknummer IX 521] und Aktuar: Herr Hans Bischoff, Lehrer, Langgasse, St. Gallen). Später ging's dann besser. Nachdem die Statuten (25. März 1915) revidiert, die Leistungen noch mehr vergrößert und alle Bestimmungen mit den weitgehenden Anforderungen der

*) Ein kurzer Rückblick auf die segensreiche Tätigkeit der „Krankenkasse kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz“.